

PINGI

SICHERHEITSDATENBLATT

[gemäß Verordnung Nr. 1907/2006 (REACH) und 453/2010]

Abschnitt 1: BEZEICHNUNG DES STOFFS BZW. DES GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS

1.1 Produktidentifikation

Handelsname: **PINGI DUFTENTFEUCHTER GME-100 / GME-250 / GMB-R450**
Chemische Bezeichnung: CALCIUMCHLORID
CAS Nr. 10043-52-4
Registernummer: Produkt unter vorübergehender Zeitraum (Registrierung vor 01.06.2018, Vorregistrierungsnummer: 17-2119879977-07-0000)

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird:

Relevante identifizierte Verwendungen: CaCl₂ Verwendung: als Entfeuchter für den Hausgebrauch (Kann überschüssige Feuchtigkeit aus der Raumluft aufnehmen.

Verwendung abgeraten: Nicht anwendbar.

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Importeur: **InnoGoods BV**
Adresse: Postbus 81180, 3009 GD Rotterdam, The Netherlands
Telefon/Fax Nummer: +31 (0)10-798 24 19
E-Mail-Adresse der verantwortlichen Person für dieses SDB: biuro@theta-doradztwo.pl

1.4. Notrufnummer:

112

Abschnitt 2: MÖGLICHE GEFAHREN

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs:

Einstufung gemäß 67/548/EEC

Xi R36
Reizt die Augen.

Einstufung gemäß 1272/2008/EG

Augen reiz. 2 H319
Verursacht schwere Augenreizung

2.2. Kennzeichnungselemente

Gefahrensymbole und Signalwörter



ACHTUNG

SICHERHEITSDATENBLATT

Gefahrenhinweis

H319 – Verursacht schwere Augenreizung

Sicherheitshinweis

P101 Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.

P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen

P280 Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.

P305 + P351 + P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen.

Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

P337 + P313 Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

2.3. Sonstige Gefahren

Diese Stoff/ Gemisch erfüllt nicht die PBT-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII.

Abschnitt 3: ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

3.1 Stoffe

Calciumchlorid

Prozentsatz: ≤99%

CAS Nr. 10043-52-4

EU Nr. 233-140-8

Abschnitt 4: ERSTE-HILFE- MAßNAHMEN

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen:

Hautkontakt: Beschmutzte Kleidung entfernen. Benetzte Hautpartien mit reichlich Wasser und Seife abwaschen! Bei andauernden Hautreizungen Arzt konsultieren.

Augenkontakt: Bei Augenkontakt die Augen bei geöffneten Lidern mit Wasser spülen (mind. 10-15 Minuten lang)! Kontaktlinsen entfernen. Arzt rufen!

Verschlucken: Mund gründlich mit Wasser abspülen und reichlich Wasser trinken. Nie einer ohnmächtigen Person etwas durch den Mund geben, oder Erbrechen herbeiführen! Kein Erbrechen herbeiführen. Arzt rufen! - Produktbehälter, Etiketten und Sicherheitsdatenblatt mitnehmen!

Einatmung: Den Verunfallten an die frische Luft bringen! Warm und ruhig halten. Bei Beschwerden Arzt hinzuziehen!

4.2. Wichtigste akute oder verzögert auftretende Symptome und Wirkungen:

Augenkontakt: schwere Augenreizung, Rötung, Tränenfluss, Risiko einer vorübergehenden Augenverletzungen.

Hautkontakt: wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut und Dermatitis führen.

Verschlucken: kann es zu Verbrennungen des Verdauungstraktes und der Atemwege Bauchschmerzen, Übelkeit, Erbrechen führen.

Einatmung: Reizung von Augen, Nase und Rachen, wiederholter oder längerer Exposition können Nasenbluten verursachen

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung:

Die weitere medizinische Behandlung soll vom Arzt getroffen werden.

SICHERHEITSDATENBLATT

Abschnitt 5: MAßNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

5.1. Löschmittel:

Geeignete Löschmittel: Löschmaßnahmen auf Umgebungsbrand abstimmen.

Ungeeignete Löschmittel: starken Wasserstrahl-Gefahr der Ausbreitung des Produkts.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren:

Im Brandfall können sich Kohlenoxide bilden. Zersetzungsprodukte nicht einatmen.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung:

Dieses Produkt ist nicht entzündlich. Vorschriftsgemäße Vollschutzanzug. Vorschriftsgemäße Atemschutzgerät.

Abschnitt 6: MAßNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren:

Nicht für Notfälle geschultes Personal: An der Unfallstelle darf sich nur das ausgebildete, entsprechende Schutzausrüstung tragende Personal aufhalten.

Bei großen Leckagen, Bereich isolieren. Für ausreichende

Lüftung sorgen, staub nicht einatmen. Für vorschriftsmäßige persönliche Schutzausrüstung sorgen.

Einsatzkräfte der Leitfaden ist für ordnungsgemäß geschultes Personal vorgesehen

6.2. Umweltgefahren:

Vermeiden Sie die Verbreitung und Abfließen von verschüttetem Material sowie Kontakt mit Erde, Wasserstraßen, Abflüssen und Abwasserleitungen.

Im Falle einer Freisetzung sofort die zuständigen Behörden benachrichtigen.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung:

Ausgetretenes Material mit Kehren, Vakuum oder Schaufel aufnehmen und bis zur fachgerechten Entsorgung in verschließbaren, mit Etikett versehenen Behältern aufbewahren.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte:

Verfahren der Abfallbehandlung - Abschnitt 13. Persönliche Schutzausrüstung - siehe Abschnitt 8.

Abschnitt 7: HANDHABUNG UND LAGERUNG

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung:

Die üblichen Hygienevorschriften beachten! Für ausreichende Lüftung sorgen!

Staub nicht einatmen. Vor den Pausen und nach der Arbeit gründlich Hände waschen. Berührung mit den Augen vermeiden.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten:

Behälter, trocken, dicht geschlossen an einem gut gelüfteten Ort aufbewahren. Originalen, geschlossenen Behältern.

Geeignete Verpackungsmaterial: Polyethylen, Polypropylen. Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

Großspeicher: in Silos oder in Haufen (überdacht und isoliert vor Bodenfeuchte) auf gut durchlässigen Oberfläche.

Gegen Wasser und Feuchtigkeit schützen.

SICHERHEITSDATENBLATT

7.3. Spezifische Endanwendungen:

CaCl₂ Verwendung: als Entfeuchter für den Hausgebrauch. (Kann überschüssige Feuchtigkeit aus der Raumluft aufnehmen.)

Abschnitt 8: EXPOSITIONSBEGRENZUNG UND PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG

8.1. Zu überwachende Parameter:

Die relevanten EU-Normen enthalten keine zu überwachenden Grenzwerte hinsichtlich der Bestandteile der Zubereitung.

Es ist zu überprüfen, welche Grenzwerte in Ihrem Einzugsgebiet gelten, um die Übereinstimmung mit den regionalen Bestimmungen sicherzustellen.

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition:

Die üblichen Hygienevorschriften beachten! Bei der Arbeit nicht essen, trinken oder rauchen.

Vor den Pausen und nach der Arbeit gründlich Hände waschen. Vermeiden Sie den direkten Kontakt mit Haut und Augen.

Entlüftungsanlage oder eine andere technische Einrichtung vorsehen, die in der Luft befindliche Dämpfe unter den jeweiligen Aussetzungsgrenzwerten hält.

Hand und Hautschutz:

Vorschriftsgemäße Vollschutzanzüge tragen.

geeignete, undurchlässige, Schutzhandschuhe Die Auswahl des Handschuhmaterials sollte unter Beachtung der Durchbruchzeiten, Permeationsraten und der Degradation erfolgen.

Bei der Auswahl des geeigneten Handschuhs sind neben dem Stoff weitere Qualitätsmerkmale zu beachten, die von Hersteller zu Hersteller unterschiedlich sind.

Die genaue Durchbruchzeit ist beim Handschuhhersteller zu erfahren und einzuhalten.

Augen-/ Gesichtsschutz:

Schutzbrille.

Atemschutz:

Bei nicht ausreichende Belüftung geeignete Atemschutz (Filtermask)

Die verwendete persönliche Schutzausrüstung muss den Anforderungen der Richtlinie 89/686/EWG und Änderungen entsprechen. Arbeitgeber dafür zu sorgen, daß erforderlichenfalls entsprechende persönliche Schutzausrüstungen verwendet werden, der Wartung und Reinigung einschließlich.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition:

Das Produkt und der daraus entstandene Abfall dürfen nicht in Gewässer, Boden und Kanalisation gelangen.

Abschnitt 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften:

Zustandsänderung:	fest (Flocken)
Farbe:	weiß
Geruch:	geruchlos
Geruchsschwelle:	Nicht anwendbar.
pH (20°C):	9-10,5 (Lösung 100 g/l)
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt:	176°C (Zersetzung)
Siedebeginn und Siedebereich:	Nicht anwendbar.
Flammpunkt:	Nicht anwendbar.
Verdampfungsgeschwindigkeit:	Nicht anwendbar.
Entzündbarkeit (Fest, Gas):	Nicht entzündbar
obere/untere Entzündbarkeits- oder Explosionsgrenzen:	Nicht anwendbar.
Dampfdruck:	Nicht anwendbar.
Dampfdichte:	Nicht anwendbar.
Dichte (20°C):	ca. 1,85 g/cm ³
Löslichkeit(en) (20°C):	löslich in Wasser. 745 g/l, mit Wärmefreisetzung

SICHERHEITSDATENBLATT

Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser:	löslich in Alkohol, Essigsäure, Aceton
Selbstentzündungstemperatur:	Nicht anwendbar.
Zersetzungstemperatur:	Nicht anwendbar.
explosive Eigenschaften:	Nicht anwendbar
explosive Eigenschaften:	Nicht anwendbar
Viskosität:	Nicht anwendbar

9.2. Sonstige Angaben:

Schüttdichte: 0,8-0,9 kg/dm³

Abschnitt 10: STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

10.1. Reaktivität:

Produkt polymerisiert nicht.

10.2. Chemische Stabilität:

Bei Normaltemperatur, bei vorschriftsmäßiger Lagerung und Handhabung stabil.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen:

Keine Angaben verfügbar.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen:

Wasser, Feuchtigkeit - Produkt ist hygroskopisch.

10.5. Unverträgliche Materialien:

Keine Angaben verfügbar.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte:

Keine Angaben verfügbar.

Abschnitt 11: TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen:

Die gegebenen Informationen und / oder verzögert auftretende Symptome und Wirkungen basieren auf Daten, die für das Produkt-Klassifizierung und / oder toxikologische Studien zur Verfügung stehen.

Akute Toxizität

LD50 (oral, Ratte): 4000 mg/kg Körpergewicht.

LD50 ((Kaninchen, Dermal) 5000 mg/kg Körpergewicht.

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Hautkontakt:

Leicht reizend, jedoch nicht einstufigsrelevant.

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Schwere Augenschäden / Reizung

Reizt die Augen.

Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Reproduktionstoxizität:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Keimzellmutagenität

Gentoxizität in vitro: Tests mit Bakterien- oder Säugetierzellkulturen ergaben keinen Hinweis auf Mutagene Wirkung.

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Krebserzeugende:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Reproduktionstoxizität:

Orale Verabreichung (Schlundsonde), 10 Tage, verschiedene Arten, 169 mg / kg, zeigten keine teratogenen Wirkungen im Tierversuch

SICHERHEITSDATENBLATT

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

STOT einmalige Exposition

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

STOT-wiederholte Exposition

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Aspirationsgefahr

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Symptome:

Augenkontakt: schwere Augenreizung, Rötung, Tränenfluss, Risiko einer vorübergehenden Augenverletzungen.

Hautkontakt: wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut und Dermatitis führen.

Verschlucken: kann es zu Verbrennungen des Verdauungstraktes und der Atemwege Bauchschmerzen, Übelkeit, Erbrechen führen.

Einatmung: Reizung von Augen, Nase und Rachen, wiederholter oder längerer Exposition können Nasenbluten verursachen

Abschnitt 12: UMWELTBEZOGENE ANGABEN

12.1. Toxizität

Nicht Umweltgefährlich.

Akute Toxizität

Fisch, *Lepomis macrochirus*, LC50, 96 h, 9.500 mg/l

Krebstiere, *Daphnia magna*, EC50, 48 h, 2.400 mg/l

Krebstiere, *Daphnia magna*, CE50, 48 h, 2.000 mg/l

chronische Toxizität:

Krebstiere, *Daphnia magna*, LC50, Mortalität, 21 days, 920 mg/l

Krebstiere, *Daphnia magna*, EC50, Mortalität, 21 days, 610 mg/l

Algen, *Selenastrum capricornutum*, EC50, biomass, 72 h, 2900 mg/l

Algen, *Selenastrum capricornutum*, EC50, Wachstumsrate, 72 h, 4000 mg/l

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit:

Biologische Abbaubarkeit: Nicht anwendbar – Produkt ist anorganisch.

Abiotische Abbaubarkeit: momentane Ionisierung

12.3. Bioakkumulationspotenzial:

Potenzielle Chlorid Anreicherung in Böden und Pflanzen.

12.4. Mobilität im Boden:

Das Produkt ist in Boden und Wasser mobil. Mobil als Aerosole.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung:

Nicht anwendbar.

12.6. Andere schädliche Wirkungen:

Wirkung auf die Ozonschicht und Auswirkung auf die globale Erwärmung: Keine Wirkungen des Produktes bekannt.

Abschnitt 13: HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung:

Verfahren zur Entsorgung des Produktes: Gemäß den örtlichen / regionalen / nationalen/ internationalen Vorschriften. Nicht mit dem Hausmüll entsorgen.

Originalen, geschlossenen Behältern. Recycling, wenn möglich. Entsorgung: zugelassenen Verbrennungsanlage gemäß den örtlichen / regionalen / nationalen/ internationalen Vorschriften.

Verfahren zur Entsorgung des gebrauchten Verpackungen: Wiederverwendung / Recycling / Entsorgung: gemäß den örtlichen / regionalen / nationalen/ internationalen Vorschriften.

Wie ungebrauchtes Produkt entsorgen.

Rechtsgrundlage: Richtlinie 2006/12/EG, 94/62/EG und 91/689/EWG.

SICHERHEITSDATENBLATT

Abschnitt 14: ANGABEN ZUM TRANSPORT

- 14.1. UN-Nr.:**
Nicht anwendbar – Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften!
- 14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung**
Nicht anwendbar.
- 14.3. Transportgefahrenklassen:**
Nicht anwendbar.
- 14.4. Verpackungsgruppe:**
Nicht anwendbar.
- 14.5. Umweltgefahren:**
Nicht Umweltgefährlich im Sinne der Transportvorschriften GGVS/ GGVE/ RID/ ADR/ IMDG-Code.
- 14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender:**
Nicht erforderlich.
- 14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code:**
Nicht anwendbar.

Abschnitt 15: RECHTSVORSCHRIFTEN

- 15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch**
- VERORDNUNG (EG) Nr. 1907/2006** DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission
- VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008** DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
- Richtlinie 67/548/EWG** des Rates vom 27. Juni 1967 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe
- RICHTLINIE 1999/45/EG** DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 31. Mai 1999 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Zubereitungen
- VERORDNUNG (EG) Nr. 790/2009** DER KOMMISSION vom 10. August 2009 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen zwecks Anpassung an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt
- VERORDNUNG (EU) Nr. 453/2010 DER KOMMISSION** vom 20. Mai 2010 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH)
- Richtlinie 2006/12/EG** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5 April 2006 über Abfälle.
- Richtlinie 94/62/EG** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 1994 über Verpackungen und Verpackungsabfälle

SICHERHEITSDATENBLATT

RICHTLINIE DES RATES vom 12. Dezember 1991 über gefährliche Abfälle (91/689/EWG)

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung:

Keine Stoffsicherheitsbeurteilung benötigt.

Abschnitt 16: SONSTIGE ANGABEN

Schulungshinweise:

Vor Beginn der Arbeiten die üblichen Vorsichtsmaßnahmen beim Umgang mit Chemikalien sind zu lernen und beachten.

Andere:

Erstelldatum:	18.08.2011
Überarbeitet am:	09.08.2012
Version:	1.1/DE
Bestehend aus:	mgr inz. Anna Królak (auf der Basis von Produzenten-Daten).
Sicherheitsdatenblatt erstellt von:	„THETA“ Doradztwo Techniczne

Die in diesem Datensicherheitsblatt enthaltenen Informationen sind nach bestem Wissen und Gewissen erstellt worden und basieren auf dem Wissenstand zur Zeit der Veröffentlichung.

Sie sind nicht als Garantie oder Qualitätsbeschreibung anzusehen.

Die enthaltenen Informationen sind zur Orientierung für eine sichere Handhabung, Verwendung, Verarbeitung, Lagerung, Transport, Entsorgung und im Falle von Verschüttungen bestimmt. Das Datenblatt entbindet den Anwender nicht davon, alle Vorschriften und Regelungen, welche seinen Aktivitätsbereich betreffen, zu kennen und anzuwenden.